

Urlaub mit Hund

In Ampflwang haben eure Kunden jetzt die Möglichkeit, die schönste Zeit im Jahr - nämlich dem Urlaub - mit ihrem Vierbeiner zu verbringen.

Unsere Zimmer für Hundefreunde halten alles bereit, was das Vierbeinerherz begehrt:

Die Zimmer im Aldiana Club Ampflwang sind ausgestattet mit:

- Fress- & Trinknapf
- Hundedecke
- Begrüßungsleckerli
- eingezäunter Außenbereich

Die Hunde sind im öffentlichen Bereich nicht gestattet. Gemütlich gelangt euer Kunde vom Parkplatz in das Zimmer. Ein gastronomischer Service (entgeltlich) zu bestimmten Zeiten im Reitstüberl ist vorhanden, um Gästen mit ihrem Hund einen einzigartigen Urlaub zu bieten.

Hausordnung

Der Aldiana Club Ampflwang verpflichtet sich, das Landesgesetz über das Halten von Hunden (Oö. Hundehaltegesetz 2002; Oö. HHG) einzuhalten, um sicherzustellen, dass:
Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden
Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden
Der Hund an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Der Hundehalter

muss in jedem Fall eine gültige Hundehaftpflichtversicherung nachweisen können
muss in bestimmten Fällen einen Sachkundenachweis vorlegen können
haftet in vollem Umfang
ist für das Verhalten des Hundes jederzeit verantwortlich
muss wissen, wie verträglich sein Hund ist

Der Hund

muss rund um die Hotelanlage an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Erlaubt sind ausschließlich unauffällige Hunde. Ein auffälliger Hund darf nicht beherbergt werden. Ein Hund gilt als auffällig, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder Menschen wiederholt gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Q&As

Was genau ist ein Hundezimmer?

Jedes Hundezimmer befindet sich im Erdgeschoss und hat einen direkten Zugang zum eingezäunten Außenbereich (Terrasse). Es gibt einen direkten Zugang vom Parkplatz ins Zimmer. Die Hundezimmer sind Doppelzimmer, d.h. die Belegung sind max. 2 Personen und max. 2 Hunde pro Zimmer.

Wie sind die Zimmer ausgestattet?

Fress- & Trinknapf, Hundedecke, Begrüßungsleckli, eingezäunter Außenbereich

Wie hoch sind die Kosten?

Pro Hund werden € 20,- pro Tag verrechnet. Die Kosten für eine Grundreinigung bei Abreise sind in diesem Preis bereits inkludiert (exklusive Futter).

Ich habe eine Allergie, was nun?

Gerne kann bei Buchung die Info mitgeteilt werden, ob eine Allergie vorliegt.

In welchen Bereichen dürfen sich Hunde aufhalten?

Hunde sind in den Hundezimmern erlaubt. Außerdem kannst du mit deinem Hund auch ins Reitstüberl kommen, dort wird zu bestimmten Zeiten ein kleiner gastronomischer Service (entgeltlich) angeboten. Im öffentlichen Clubbereich sind Hunde nicht gestattet (u.a. Logis, Bar, Restaurant, Flosse Abenteuerland, Pool).

Du hast eine Frage, die hier nicht beantwortet wird?

Sende uns eine E-Mail an: info.ampflwang@aldiana.com

Landesgesetz über das Halten von Hunden

(Oö. Hundehaltegesetz 2002; Oö HHG; Auszug)

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/95653.htm>

§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden

§ 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden

(3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen

§ 15 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,

4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,

5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,

6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,

7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,

7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;

8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;

9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;

10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe in Höhe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.